

# STATUTEN

## I. Name und Sitz

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Frauengemeinschaft Pfarrei Grossdietwil besteht ein 1921 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Grossdietwil. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

## II. Zweck und Aufgaben

### Art. 2 Zweck

Die Frauengemeinschaft Pfarrei Grossdietwil ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Sie erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Die Frauengemeinschaft ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.3 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.4 Einsatz für ökumenische/interreligiöse Bestrebungen
- 3.5 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.6 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.7 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

## III. Mitgliedschaft

### Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell unterstützt. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr entrichtet wurde. Mitglieder des Vorstandes sowie Mitglieder, die in Heimen wohnen, sind vom Beitrag befreit.

## **IV. Organisation**

### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

### **A Generalversammlung**

#### **Art. 6 Generalversammlung**

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich im ersten Halbjahr des Vereinsjahres zusammentritt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

#### **Art. 7 Einladung, Anträge**

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich bei der Präsidentin oder beim Leitungsteam einzureichen.

#### **Art. 8 Zuständigkeit**

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe
- 8.2 Festsetzung der Jahresbeiträge
- 8.3 Wahl der Präsidentin oder des Leitungsteams, der Kassierin, der Aktuarin und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- 8.4 Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.6 Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung der Gruppierungen gem. Art. 15
- 8.7 Beschlussfassung über die Revision der Statuten
- 8.8 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

#### **Art. 9 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, mit Ausnahme von Art. 23 und Art. 24, das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

## **Art. 10 Protokoll**

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Generalversammlung bei der Präsidentin oder dem Leitungsteam angefordert werden oder ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Website einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

## **B Vorstand**

### **Art. 11 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und organisiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums oder des Leitungsteams, der Kassierin und der Aktuarin, selbst. Es wird angestrebt, dass Frauen aus allen Gemeinden des Pfarreigebiets im Vorstand mitarbeiten.

### **Art. 12 Geistliche Begleitung**

Die geistliche Begleitung ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarrei. Sie ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand.

### **Art. 13 Amtszeit**

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ersatz- oder Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode.

### **Art. 14 Beschlüsse**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

### **Art. 15 Gruppierungen innerhalb des Vereins**

Untergruppen (z.B. Junge Frauen, Spielgruppe) wird eine weitgehende Selbständigkeit gewährt: Eigene Leitung, eigenes Jahresprogramm, eigene Finanzen, eigene Reglemente inkl. Spesenreglement.

Die Integration dieser Gruppierungen im Verein wird gewährleistet durch:

- 15.1 Regelmässige Treffen der Vorstände oder gegenseitige Vertretung im Vorstand
- 15.2 Über die Zusammenarbeit wird eine Vereinbarung erstellt
- 15.3 Bei Auflösung einer Untergruppe fliesst deren Vermögen in den Verein oder in eine Nachfolge-Gruppe mit gleichen Interessen
- 15.4 Bei Auflösung des Vereins bleibt das Vermögen der Untergruppen in deren Besitz

## **Art. 16 Aufgaben**

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- 16.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 16.2 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 16.3 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 16.4 Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung inkl. allfälliger Statutenrevisionen
- 16.5 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- 16.6 Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen, Kommissionen und Trägers
- 16.7 Begleitung der Gruppierungen innerhalb des Vereins gem. Art. 15
- 16.8 Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien, auch für allfällige in der Vereinsrechnung geführte Fonds (z.B. Frauen- und Familienfonds)
- 16.9 Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung gem. Art. 10
- 16.10 Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- 16.11 Entscheid über Verwendung allfälliger Überschüsse Ende des Rechnungsjahres
- 16.12 Interne und externe Kommunikation
- 16.13 Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

## **Art. 17 Unterschriftsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

## **C Revisionsstelle**

### **Art. 18 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins sowie die Jahresrechnung und den Vermögensstand der Gruppierungen gem. Art. 15. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung. Die Revisionsstelle sollte in der Regel zwei Revisorinnen umfassen. Die Amtsdauer der Revisorinnen entspricht derjenigen des Vorstands.

## **V. Finanzen**

### **Art. 19 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel der Frauengemeinschaft Pfarrei Grossdietwil setzen sich wie folgt zusammen:

- 19.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 19.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 19.3 Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- 19.4 Spenden und Legate
- 19.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 20 Jahresbeiträge**

Die Generalversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest. Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF die an deren Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

### **Art. 21 Spesenentschädigung / Sitzungsgelder**

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet, Sitzungsgelder können vergütet werden. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

### **Art. 22 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 23 Statutenänderung**

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

### **Art. 24 Vereinsauflösung**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Kantonalen Katholischen Frauenbund im Voraus über den Antrag.

### **Art. 25 Vermögensverwendung**

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen (ohne bestehendes Vermögen der Gruppierungen gem. Art. 15) dem Pfarramt Grossdietwil zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Dieses hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Pfarrei für soziale Aufgaben.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 22.03.2022 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Ort und Datum:

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift